



## **Weisungen betreffend gebührenfreie Gastlizenzen für Ausländer in der Schweiz im Grenzbereich (bis 50 km)**

**Schweiz – Deutschland – Österreich – Italien – Frankreich**

(Schriftliche Bewilligung gemäss GR FEI § 105.2)

Inhabern einer Lizenz aus den angrenzenden Staaten (Deutschland – Österreich – Italien – Frankreich), die einer R- oder N-Lizenz von Swiss Equestrian gleichgestellt ist, kann die Gebühr für eine Gastlizenz erlassen werden. Dies jedoch nur, wenn die FN der erwähnten Staaten Gegenrecht halten und den Konkurrenten aus der Schweiz die Gebühren ebenfalls erlassen.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen gilt seit dem 1. Januar 2017 auch für Inhaber einer gebührenfreien Gastlizenz das obligatorische Online-Nennen über <http://my.swiss-equestrian.ch>.

Das Gesuch um Erteilung einer Gastlizenz ist daher spätestens 10 Tage vor dem Nennschluss der Veranstaltung einzureichen.

Der Veranstaltungsort muss nicht weiter als 50 km von der Schweizer Grenze sein

Die gebührenfreie Gastlizenz wird ausgestellt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Lizenz/Reiterausweis vorgewiesen werden kann;
- Eine Bewilligung der eigenen FN vorliegt;
- Eine persönliche Einladung des Organisers der Veranstaltung vorgewiesen werden kann;

Das Gesuchsformular vollständig ausgefüllt ist und spätestens 10 Tage vor dem Nennschluss der Veranstaltung auf der Geschäftsstelle ([lic@swiss-equestrian.ch](mailto:lic@swiss-equestrian.ch)) mit allen Beilagen eingereicht wurde.

Für alle Starts von Inhabern einer Gastlizenz gelten die Bestimmungen des Generalreglements von Swiss Equestrian sowie der einzelnen Disziplinen-Reglementen zu finden unter <http://www.swiss-equestrian.ch>.